

Gemeinde Hohenberg-Krusemark

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 30/079/22
Federführend: Fachdienst "Gemeindeentwicklung"	Status: öffentlich Erstellungsdatum: 29.03.2022 Verfasser: Frau Fleschner
Beschluss zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2020 für die Abrechnungseinheit "Ortslage Hohenberg-Krusemark"	
Beratungsfolge: Sitzungsdatum Gremium 07.04.2022 Gemeinderat Hohenberg-Krusemark	

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark beschließt auf seiner heutigen Sitzung die beiliegende Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2020 für die Abrechnungseinheit „Ortslage Hohenberg-Krusemark“.

Sachverhalt:

Gemäß § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark ist der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung (Beitragssatzsatzung) festzulegen.

Am 24.09.2020 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Hohenberg-Krusemark mit Beschluss-Nr. 30/055/20 die Beitragssatzsatzung für das Investitionsjahr 2020 für die Abrechnungseinheit in der Ortslage Hohenberg-Krusemark.

Finanzierung:

Aufgrund des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge werden die Straßenausbaubeiträge für die Baumaßnahme „Erneuerung der Fahrbahn in der Hohenberger Straße in Hohenberg-Krusemark“ nicht von den Beitragspflichtigen erhoben, sondern auf Antragsstellung durch das Land Sachsen-Anhalt erstattet.

Anlagen:

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2020

Abstimmung:

Zahl der Räte mit Bürgermeister 11	davon anwesend:	einstimmig:	Ja:	Nein:	Enthaltungen:	lt. Beschluss- vorlage
---	--------------------	-------------	-----	-------	---------------	---------------------------

Mitwirkungsverbot nach § 33 KVG LSA:

.....

Bürgermeister:

.....

Dirk Kautz

- Siegel -

**Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes
-Investitionsjahr 2020-**

**nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge
für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet
der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31.08.2017
(Straßenausbaubeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 2, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2017 (GVBl. LSA S. 288), jeweils zum maßgeblichen Zeitpunkt der Wirksamkeit der Satzung gültigen Fassung der Änderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) in Verbindung mit §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zum maßgeblichen Zeitpunkt zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284) und i.V.m. mit § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 31.08.2017 (Halleo Nachbarn vom 26.09.2017) hat der Gemeinderat Hohenberg-Krusemark auf seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende

Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für das Investitionsjahr 2020

beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Der Beitragssatz wird für den Erhebungszeitraum 2020 aus den bis zum Stichtag 31.12.2020 anrechenbaren Investitionsaufwendungen (§ 2 Straßenausbaubeitragssatzung) und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 3 Straßenausbaubeitragssatzung) errechnet.

**§ 2
Beitragssatz**

(1) Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hohenberg-Krusemark“ für den Ausbau der Hohenberger Straße wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksfläche (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

(2) Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2020 für straßenbauliche Maßnahmen:

Investitionsaufwand (beitragsfähiger Gesamtaufwand 2020)	238.771,27	EUR
davon Anteil der Beitragspflichtigen 53,95 v.H.	128.817,10	EUR
abzüglich Fördermittel: laut Festsetzungsbescheid i.H.v. 115.708,51 € zu 50 v.H.	./.	57.854,26 EUR
umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige	70.962,84	EUR

(3) Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke in der Abrechnungseinheit „Ortslage Hohenberg-Krusemark“:

534.840 m².

(4) Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche:

$$70.962,84 \text{ €} \quad : \quad 534.840 \text{ m}^2 \quad = \quad 0,1327 \text{ €/m}^2$$

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Abrechnungsjahr 2020 0,1327 €/m².

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes -Investitionsjahr 2020- nach § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen im Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenberg-Krusemark vom 24.09.2020 außer Kraft.

Hohenberg-Krusemark, den2022

Kautz
Bürgermeister

(Siegel)